

---

**Tätigkeitsbericht der Prüfstelle  
für das Jahr 2015**

---

OePR

## Inhalt

Rechnungslegungskontrolle .....	3
Prüfungstätigkeit .....	3
Prüfungsschwerpunkte und Prüfplan .....	4
Zusammenarbeit mit der FMA.....	5
Ablauf der Prüfungen .....	6
Zustimmungsquote.....	6
Fehlerarten und Fehlerhäufigkeit.....	7
Änderung des Rechtsrahmens.....	8
Organisatorisches .....	9

## Rechnungslegungskontrolle

Ziel der Rechnungslegungskontrolle ist es, den Teilnehmern am Kapitalmarkt die Sicherheit zu geben, dass die von den Unternehmen zur Verfügung gestellten Berichte und Veröffentlichungen den Rechnungslegungsvorschriften entsprechen. Somit soll das Vertrauen der Anleger in die Kapitalmarktinformationen gestärkt werden. Der Prüfung unterliegen vor allem Konzernabschlüsse nach IFRS und Konzernlageberichte. Sie hat dann den Jahresabschluss und Lagebericht zu umfassen, sofern vom Unternehmen kein Konzernabschluss erstellt wird.

Dieser kapitalmarktorientierte Grundsatz wird von der OePR immer als Maßstab ihres Handelns gesehen. Praktische Bedeutung erlangt diese vor allem bei der Beurteilung der Wesentlichkeit eines Fehlers. Nach den Grundsätzen der IFRS ist die Wesentlichkeit aus der Sicht des Anlegers zu beurteilen, wobei neben quantitativen auch qualitative Kriterien herangezogen werden.

Dass eine Rechnungslegungskontrolle sinnvoll und gerechtfertigt ist, zeigen auch die Ergebnisse der Prüftätigkeit der OePR. Die in den ersten Jahren der Prüftätigkeit festgestellte relativ hohe Fehlerquote, kann auch als Qualitätsmangel bei der Abschlusserstellung gesehen werden. Es ist darum ein wesentliches Ziel der OePR, einen wichtigen Beitrag zur Hebung der Qualität in der Rechnungslegung zu leisten, indem in der intensiven Kommunikation mit den Unternehmen, auch auf Möglichkeiten und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung hingewiesen wird. Fehlerfeststellungen haben somit primär Präventivcharakter und sind als wichtiges Element zur Vertrauensstärkung auf Seiten der Informationsadressaten zu sehen.

## Prüfungstätigkeit

Das Rechnungslegungskontrollgesetz bestimmt den Beginn der Prüftätigkeit der OePR dahingehend, dass sich die Prüftätigkeit auf alle Abschlüsse zu erstrecken hat, die nach dem 30.12.2013 enden. Somit konnte im Jahr 2014 die Prüftätigkeit erst nach Vorliegen der Abschlüsse für 2013 begonnen werden. Von April 2014 an wurden die gemäß Zufallsprinzip ausgewählten Unternehmen von der beabsichtigten Prüfung informiert und um Ihre Mitwirkung ersucht. Im Vergleich zu 2014 konnte 2015 von Anbeginn an eine volle Prüftätigkeit durchgeführt werden. Darum ist ein statistischer Vergleich der Ergebnisse von 2015 mit den Ergebnissen der Prüfstelle im Jahr 2014 nicht zielführend.

Im Jahr 2015 wurden von der OePR 31 Prüfungen abgeschlossen, davon waren 29 Stichprobenprüfungen und 2 Anlassprüfungen. Von den abgeschlossenen Prüfungen betrafen 22 Prüfungen den Abschluss 2013 und 9 Prüfungen den Abschluss 2014.

Insgesamt wurde bei den 31 abgeschlossenen Prüfungen bei 14 Unternehmen eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt; dies entspricht einem Prozentsatz von 45 %.

Bei den beiden Anlassprüfungen kam es jeweils zu einer Fehlerfeststellung. Somit entfallen auf 29 Stichprobenprüfungen 12 Prüfungen mit Fehler, was einem Prozentsatz von 41% entspricht.

Von den festgestellten Fehlern betreffen 13 Prüfungen den Konzern- bzw. Jahresabschluss (einschließlich der sich daraus ergebenden Fehler in den Halbjahresabschlüssen), bei 1 Prüfung betrifft die Fehlerfeststellung ausschließlich den Halbjahresabschluss.

Zusätzlich zu den 29 abgeschlossenen Stichprobenprüfungen, die gemäß dem von der FMA festgestellten Prüfplan entsprechend einer Zufallsauswahl erfolgt sind und den 2 Anlassprüfungen, bei denen die OePR konkrete Hinweise auf eine fehlerhafte Rechnungslegung gesehen hat, wurde die OePR im Jahr 2015 in einem Fall mit der Prüfung gemäß § 3 Abs 3 RL-KG durch die FMA beauftragt. Diese Prüfung war zum 31.12.2015 noch nicht abgeschlossen.

Mit der hier dargestellten Prüfungstätigkeit wird auch die Grundlage dafür geschaffen, dass in einem Zeitraum von 5 – 6 Jahren alle in Österreich zu prüfenden Unternehmen mindestens einmal einer Rechnungslegungskontrolle unterzogen werden. Mit diesem ambitionierten Ziel ist auch sichergestellt, dass der Kapitalmarkt möglichst zeitnah ein Bild von der Verlässlichkeit der ihm gegebenen Informationen bekommt.

## Prüfungsschwerpunkte und Prüfplan

Die Prüfungsschwerpunkte für die Konzern- bzw. Jahresabschlüsse, welche nach dem 30.12.2014 enden, wurden gemäß § 1 Abs 2 RL-KG am 24.10.2014 von der FMA auf Vorschlag der OePR festgelegt. Die Veröffentlichung erfolgte auf der Homepage der FMA am 04.11.2014.

Kurz dargestellt umfassen die Prüfungsschwerpunkte für Konzern- und Jahresabschlüsse, welche nach dem 30.12.2014 enden, folgende Bereiche:

- Konsolidierung (IFRS 10, IFRS 12)
  - Anwendung des Prinzips der Beherrschung
- Gemeinsame Vereinbarungen (IFRS 11, IFRS 12)
  - Einstufung von gemeinsamen Vereinbarungen
  - Angaben zu gemeinsamen Vereinbarungen
- Sonstige Angaben im Zusammenhang mit IFRS 10 und IFRS 11
- Ansatz und Bewertung latenter Steueransprüche (IAS 12)
  - Abzugsfähige temporäre Differenzen, die die verwendbaren zu versteuernden temporären Differenzen übersteigen, und steuerliche Verlustvorträge
  - Angaben zu substantiellen Hinweisen für den Ansatz latenter Steueransprüche
- Kapitalflussrechnung (IAS 7)
- Die Abgrenzung und Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen
  - Abgrenzung der dauernden und vorübergehenden Wertminderung i. S. d. Bestimmungen des § 204 UGB

Für die Konzern- und Jahresabschlüsse, welche nach dem 30.12.2015 enden, wurden am 16.11.2015 von der FMA auf Vorschlag von der OePR folgende Prüfungsschwerpunkte (Veröffentlichung am 05.12.2015) festgelegt:

- Bemessung des beizulegenden Zeitwerts (Fair Value)
  - Insbesondere als Finanzinvestition gehaltene Immobilien sowie zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte
- Wertminderung von nichtfinanziellen Vermögenswerten
  - Verlässlichkeit der Cashflow-Prognosen
- Bilanzierung von Vorräten
  - Ableitung des Nettoveräußerungswertes
- Kapitalflussrechnung
- Bewertung von restrukturierten Krediten
  - Verlässliche Nachweise, welche die erwarteten Cashflows rechtfertigen
- Lagebericht und Konzernlagebericht
  - Vor allem unternehmensspezifische Offenlegung, anstatt allgemeiner Textbausteine

Am 31.01.2015 wurde gemäß § 1 Abs 2 RL-KG der Prüfplan durch die FMA auf Vorschlag der OePR erstellt. Bei Erstellung des Prüfplans wurden unter Verwendung von Zufallsgeneratoren, die Namen der im Rahmen der Stichprobenprüfung zu prüfenden Unternehmen gezogen. Für die Prüfung der Abschlüsse, welche nach dem 30.12.2014 enden, wurden 30 Unternehmen gezogen.

Durch das Ausmaß der insgesamt gezogenen Unternehmen wird auch sichergestellt, dass der Absicht, in einer Periode von 5 – 6 Jahren alle in Österreich zu prüfenden Unternehmen einer Rechnungslegungskontrolle zu unterziehen, voll entsprochen wird.

## Zusammenarbeit mit der FMA

Das österreichische Rechnungslegungskontrollgesetz sieht ein 2-stufiges Verfahren in der Rechnungslegungskontrolle vor. Auf der ersten Stufe erfolgt die Prüfung durch die OePR in einem privatrechtlichen Rahmen, in der zweiten Stufe kommt es bei Eintritt der gesetzlich festgelegten Sachverhalte zu einer behördlichen Prüfung durch die FMA. Um den Zielsetzungen des § 1 RL-KG zu entsprechen und um sicher zu stellen, dass in einem angemessenen Zeitraum eine Prüfung mit hohem Qualitätsstandard aller betroffenen Unternehmen erfolgt, wurde Mitte 2015 ein gemeinsames Verständnis zwischen OePR und FMA, zur wechselseitigen Kommunikation erarbeitet. Basis dieses Verhaltenskodex ist; die bestehende gesetzliche Regelung, das heißt, dass alle sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen zur Information, aber auch alle gesetzlich normierten Verschwiegenheitsverpflichtungen sind voll inhaltlich berücksichtigt worden.

## Ablauf der Prüfungen

Der Großteil der Prüfungen benötigt für eine abschließende Beurteilung 3 oder mehr Fragenrunden. Die durchschnittliche Dauer einer Prüfung lag in 2015 bei 8 – 9 Monaten. Bei den Prüfungen mit einer Fehlerfeststellung tendierte die Dauer eher zu 9 Monaten. Diese Größe ist zum Teil durch einen zeitweiligen Mitarbeiterengpass in der OePR zu erklären. Eine Mitarbeiterin ging mit Ende April 2015 in Karenz. Ein weiterer Mitarbeiter wechselte per 01.05.2015 zur ESMA – European Securities and Markets Authority. Die Nachbesetzung für diese Mitarbeiter erfolgte im August 2015.

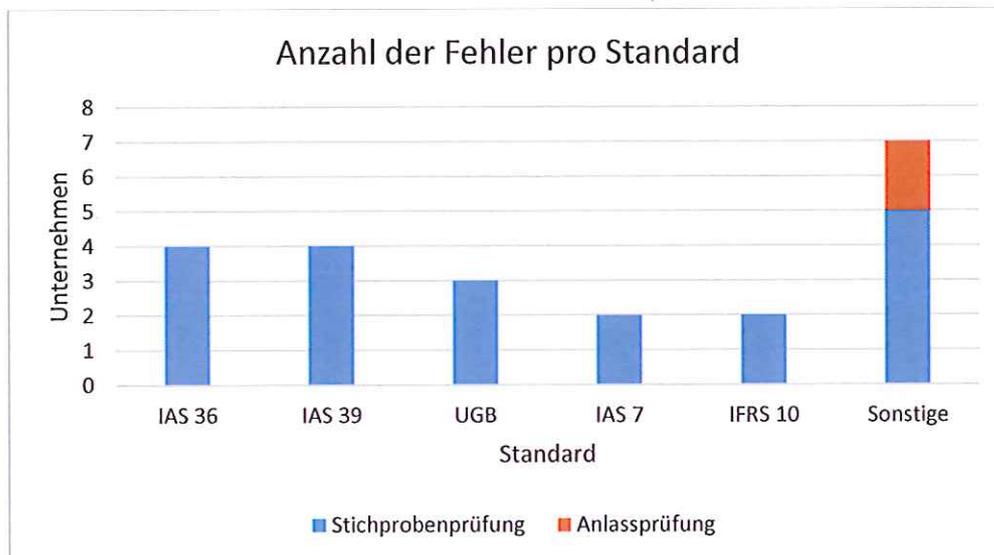
Zwischen den geprüften Unternehmen und unseren Prüfern besteht eine laufende telefonische oder elektronische Kommunikation, die durch persönliche Meetings zur Behandlung komplexer Themen ergänzt wird. Zeichnet sich aus Sicht der OePR eine Fehlerfeststellung ab, werden Unternehmensgespräche abgehalten. Dabei erörtert der gesamte Prüfsenat den Unternehmensvertretern, zu denen immer auch Mitglieder des Unternehmensvorstandes gehören, die Argumente der OePR und behandelt auch eingehend die Gegenargumente des geprüften Unternehmens.

## Zustimmungsquote

Alle 28 im Jahr 2015 von der Prüfstelle angeschriebenen Unternehmen, haben Ihre Mitwirkung an der Prüfung erklärt. Eine ähnlich hohe Zustimmungsquote gibt es auch bei den Fehlerfeststellungen. Bei 14 Unternehmen wurden im Jahr 2015 Fehlerfeststellungen getätigt und bis auf ein Unternehmen, das einer Anlassprüfung unterzogen wurde, haben alle die von der OePR festgestellten Fehler anerkannt. Die anschließende Prüfung (bei dem einen Fall des Widerspruchs) durch die FMA kam auch in diesem Fall zu einer Fehlerfeststellung.

## Fehlerarten und Fehlerhäufigkeit

Die Fehlerhäufigkeit nach den Rechnungslegungsbestimmungen stellt sich wie folgt dar:



Bei vier geprüften Unternehmen wurden Fehler bei den Wertminderungstests nach IAS 36 festgestellt. Hier zeigt sich die Komplexität des Themenbereichs darin, dass es bei einzelnen Unternehmen zu mehreren Verstößen gegen Normen des Standards kam. Die Fehler können zwei Hauptthemen zugordnet werden. Einerseits zeigen sich Schwierigkeiten bei der komplexen Ermittlung des Abzinsungssatzes (z. B. konsistente Ermittlung der Peergroup für Eigenkapital- und Fremdkapitalzinssatz sowie Marktrisikoprämien), wobei diese insbesondere bei der Wertermittlung von ausländischen Zahlungsmittel generierenden Einheiten (Cash Generated Units, CGU's) auftreten. Andererseits ist bei den Cashflow-Planungen mehr Aufmerksamkeit auf vernünftige und vertretbare Annahmen zu legen, die die besten vom Management vorgenommenen Einschätzungen der ökonomischen Rahmenbedingungen repräsentieren. Dabei ist ein größeres Gewicht auf externe Hinweise zu legen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Annahmen sind die Gründe für Differenzen zwischen früheren Cashflow-Prognosen und den aktuellen Cashflows zu prüfen. Die Annahmen, auf denen die Cashflow-Prognosen beruhen, sind unter Berücksichtigung der effektiven Ergebnisse der Vergangenheit zu würdigen.

Mit der gleichen Häufigkeit – bei vier geprüften Unternehmen – wurden Fehler bei der Anwendung von IAS 39 festgestellt. In diesem Bereich sind insbesondere Fehler im Rahmen der Kreditbewertung hervor zu streichen. Auch hier zeigt sich, dass nicht immer beobachtbare Faktoren für die Schätzung von Wertminderungen im ausreichenden Maße Berücksichtigung fanden. Dies trifft einerseits die Beurteilung von objektiven Hinweisen auf eine Wertminderung andererseits wie die der Kreditbewertung zu Grunde gelegten Cashflow-Betrachtungen. Darüber hinaus kam es auch im Rahmen des Hedge-Accounting zu einer Fehlerfeststellung.

Dass die Fehlerfeststellungen nicht nur auf die Komplexität der IFRS zurückzuführen ist, wird daran ersichtlich, dass auch Fehler bei jenen Unternehmen festgestellt wurden, die ihren Abschluss nach UGB erstellt haben. UGB Abschlüsse sind dann von der OePR zu prüfen, wenn das Unternehmen keinen IFRS-Konzernabschluss zu erstellen hat, sondern lediglich einen Jahresabschluss nach UGB. Im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 wurden drei Verfahren, bei denen eine UGB Abschluss geprüft wurde, abgeschlossen und bei allen drei Unternehmen wurden Fehler festgestellt.

Bei zwei Unternehmen wurden Fehler in der Geldflussrechnung festgestellt. Diese betrafen nicht korrekte Zuordnungen von Cashflows zu den Cashflows der betrieblichen Tätigkeit. Hervorzuheben sind aber auch die Verstöße gegen das Saldierungsverbot insbesondere im Cashflow der Finanzierungstätigkeit, denn IAS 7 fordert die Bruttodarstellung der Cashflows auch für die Aufnahme und Tilgung von Krediten.

Bei der Anwendung des IFRS 10 wurden Fehler bei der Beurteilung der Beherrschungsmöglichkeit festgestellt. Es hat sich gezeigt, dass Schwierigkeiten bei der Erstanwendung des Standards insbesondere bei der Kombination der Faktoren der Beherrschung nicht ausreichend und vollumfänglich gewürdigt wurden.

Die sonstigen Fehlerfeststellungen betreffen die Anwendung des IAS 18, da erzielte Erträge nicht standardkonform abgegrenzt wurden. Bei einem Unternehmen wurde eine Rückstellungsbildung vorgenommen, die nicht den Regeln des IAS 37 entsprach. Bei einem weiteren Verfahren wurden biologische Vermögenswerte nicht dem Standard IAS 41 entsprechend ermittelt. Ferner wurde gegen IFRS 8 verstoßen, da die Segmentberichterstattung nicht der internen Berichterstattung entsprach. Weitere Standards, die von einer Fehlerfeststellung betroffen waren, sind IAS 21 und IFRS 11.

## Änderung des Rechtsrahmens

Im November 2015 kam es zu einer Änderung im Rechnungslegungskontrollgesetz. Entsprechend dem in Europa vorherrschenden Home-Country-Prinzip wurde das in Österreich bestehende Listing Prinzip durch das Home-Country-Prinzip ersetzt. Die sich daraus ergebenden Veränderungen bei den zu prüfenden Unternehmen sind als gering einzustufen, da einerseits eine geringe Zahl von Unternehmen nicht mehr dem österreichischen Enforcement unterliegen wird, andererseits dieser mengenmäßige Abgang durch den Zugang nunmehr zu prüfender Unternehmen ausgeglichen wird. Auf die Kapazitäten der OePR wird diese legislative Änderung keine Auswirkung haben.

Eine bedeutende Änderung gab es 2015 im Bereich des Bilanzstrafrechtes. Es wurde ein für alle gesellschaftsrechtlichen Formen einheitlicher Straftatbestand geschaffen. Die entscheidenden Bestimmungen für die Strafbarkeit eines Informationsdeliktes lauten:

- die Information muss wesentlich sein,
- die Darstellung muss unvertretbar sein,
- diese Darstellung muss geeignet sein, für Anleger und Gläubiger einen erheblichen Schaden herbeizuführen.

Mit diesen Kriterien soll dem Grundsatz entsprochen werden, dass dem Strafrecht eine ultima ratio Funktion zukommt. Damit scheint sichergestellt, dass Fehlerfeststellungen im Enforcementverfahren nicht automatisch zu strafrechtlichen Verfolgungen führen und die Strafverfolgungen nur dann stattfinden, wenn schwerwiegende Bilanzvergehen mit möglichen schwerwiegenden Folgen gesetzt werden.

## Organisatorisches

Die bestehenden Regelungen zur Sicherstellung der Verschwiegenheit sowie einer korrekten und unbeeinflussten Prüfungstätigkeit und die Geschäftsordnung haben sich im Jahr 2015 als ausreichend und zielführend erwiesen. Die Einhaltung der bestehenden Vorschriften und Regeln wird in einem eigenen Compliance Bericht dokumentiert.

Für den Erfolg der Rechnungslegungskontrolle ist neben einer ausreichenden Kapazität an Prüfern, insbesondere die Qualität des Prüferteams entscheidend. Die OePR beschäftigt im Sollstand 5 Vollzeitkräfte und 1 Teilzeitkraft als Prüfungsverantwortliche. Jeder Prüfungsverantwortliche ist im Sinne der bestehenden Senatsordnung auch bei anderen Prüfungen als Berichtskritiker tätig.

Der personelle Sollstand wurde im Jahr 2015 temporär unterschritten, da ein Mitarbeiter zur ESMA - European Security Market Authority wechselte und eine Mitarbeiterin in Karenz gegangen ist. Dank einer hohen Anzahl von Bewerbungen konnten in relativ kurzer Zeit die freigewordenen Positionen durch hochqualifizierte Mitarbeiter besetzt werden.

Obwohl im Berichtsjahr sowohl im Bereich der Stichprobenprüfungen als auch bei Anlassprüfungen hoch komplexe Fragenstellungen zu bearbeiten waren, musste das Budget für externe Beratungen nur in einem geringen Umfang in Anspruch genommen werden. Auch dies kann als Nachweis dafür gesehen werden, dass die nötige Breite an Industrie- und Prüferfahrung bei den Prüfungsverantwortlichen der OePR gegeben ist.

Um den Wissenstand der Mitarbeiter an die sich laufenden Veränderungen des Rechtsrahmens anzupassen, besuchen die Mitarbeiter der OePR regelmäßig und gezielt Weiterbildungsveranstaltungen. Wenn es von der sachlichen Notwendigkeit her erforderlich war, wurden auch Seminare zu Spezialfragen im Ausland besucht.

Die Leitung der Prüfstelle dankt den Vereinsmitgliedern und insbesondere dem Vereinsvorstand für die ausreichende zur Verfügungstellung von Ressourcen zur Bewältigung der Prüfungstätigkeiten. Besonderer Dank gilt dem engagierten Team der Prüfungsverantwortlichen.

Wien, 11. April 2016

Dr. Rudolf Jettmar  
Leitung der Prüfstelle

Univ.-Prof. Dr. Roman Rohatschek  
Stv. Leiter der Prüfstelle